

Anton Infanger  
SVP Landrat  
6466 Bauen

**Motion zur Änderung der Verordnung zum Verkehrsgesetz (vom 04. Juni 1997, Stand am 1. Januar 2008)**

**Herr Präsident  
Meine Damen und Herren**

**Ausgangslage und Begründung**

Bauen ist die Gemeinde die keine Postauto Verbindung nach Altdorf hat. In Bauen gibt es auch keine Einkaufsmöglichkeiten. Für ältere oder behinderte Personen die kein eigenes Auto besitzen, ist dies ein grosses Hindernis. Gemeinsam mit dem Gemeinderat Hat die Gemeinde Bauen nach einer Lösung gesucht. Am 13. Dez. 2013 habe ich eine Interpellation eingereicht. Der Regierungsrat hat diese am 28. Januar 2014 beantwortet und sich bereit erklärt, ein Verkehrskonzept erneut zu prüfen.

Für eine Postauto Verbindung nach Altdorf, hat man der Gemeinde Bauen eine Offerte gemacht, gemäss Verordnung zum Verkehrsgesetz Artikel 3: Grundangebot mit 7 Tagen. Netto 204'000.- Fr. davon müsste die Gemeinde 50% oder 102'000.- Fr. selber bezahlen, sofern nicht eine durchschnittliche Tagesfrequenz von 32 Personen erreicht werden kann.

Eine Postauto Verbindung ist aber nur zweckmässig, wenn die Verbindung 7 Tage in der Woche zur Verfügung steht.

Eine Gemeinde mit nur etwa 500'000.- Fr. Steuereinnahmen im Jahr, kann ein solches Angebot unmöglich annehmen. Das ist doch verständlich. Aus diesem Grund hat das Stimmvolk von Bauen am Herbst an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung nein zu dieser Offerte gesagt. Wie auch alle anderen kleinen Randgemeinden muss die Gemeinde Bauen mit den sehr kleinen Steuereinnahmen sorgsam umgehen.

Bei den eher rückläufigen Bevölkerungszahlen in den Randgemeinden, könnte die Quote von 32 Personen plötzlich auch andere Verkehrslinien treffen. Es kann doch nicht sein, dass im Talboden ein sehr hohes Angebot an ÖV besteht und nur einige Kilometer ausserhalb dieser Randregionen, nichts.

Aus dem Protokoll vom 03. Dez. 2013. Regionaler öffentlicher Verkehr im Kanton Uri; Angebotsbestellung Fahrplan 2014 bis 2015 steht ein Betrag von 10'473'471.- Fr. für den ÖV im Kanton Uri zur Verfügung. (Kantonsquote mit

gemeinsamem Kostenteiler Bund 71 % Kanton 29 % (Von diesem Betrag sollte doch jede der 20 Urner Gemeinden einen kleinen Anteil erhalten).

**Im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs Artikel 1 Zweck und Ziel:**

### **Artikel 1**

- a) Im Interesse einer vernünftigen Siedlungspolitik, einer volkswirtschaftlichen angemessenen Entwicklung und einer Erschliessung eine Grundversorgung des ganzen Kantons zu schaffen und zu erhalten.

Zu diesem Gesetz gibt es eine Verordnung der den Kostenanteil der Gemeinden regelt.

### **Antrag**

**Gestützt auf Art. 115 der Geschäftsordnung des Landrats wird der Regierungsrat ersucht, die Verordnung zum Verkehrsgesetz so abzuändern:**

- 1) Dass jede der 20 Urner Gemeinden eine Postautoverbindung nach Altdorf erhält.
- 2) Dass bei nicht Erreichen der Mindestzahl von 32 Personen, der Kostenanteil der betreffenden Gemeinden entsprechend reduziert werden muss. Das heisst: Der Prozentsatz vom Anteil der Entschädigung der Gemeinden nach unten reduziert wird.
- 3) Die Gemeinden der betreffenden Linien verpflichtet sind, das Möglichste zu unternehmen, damit der Sollbestand von 32 Personen erreicht werden kann.
- 4) Die Entschädigung der Gemeinden muss anteilmässig so verteilt werden, dass auch kleine Gemeinden nicht zu stark belastet werden und sich aus diesem Grund keine Postauto Verbindung leisten können.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen des Zweitunterzeichners

Erstunterzeichner:

  
Anton Infanger

Zweitunterzeichner:

  
Hansheiri Ziegler